

Amtlices.

Unter Bezugnahme auf bie Bestimmung im §. 9. der Juftruktion vom 19. Juni 1851 (2. Beilage zum 29. Stud des Umteblattes de 1851) veranlaffe ich die Magiftrate und Ortsvorftande ic. hierdurch, in den erften Lagen des Monats Juni mit der Aufftellung der Rlaffen., Rrieges: und Laudarmenfteuer: Auund Abgangs Liften pro I. Cemefter 1868, ju welchen die Formulare in nachfter Beit überfandt merben, vorzugehen und mir dieselben in donielter Ausfertigung mit den vollständigen Belägen spatefiens bis zum 15. Juni cr. einzweichen. Die Berzeichnisse von den, ungeachtet der Zwangsmaßregeln rudftandig gebliebenen Steuerbetragen erwarte ich spatestens am 25. Juni cr. und mache ich wiederholt darauf aufmertfam, daß unter ben, auf der Borderseite diefer Bergeichniffe auszustellenden Atteften das Amtsfiegel beigudruden ift. Bon fammtlichen landlichen Ortichaften muß Die Aufftellung Der Liften, ber noch immer mangelhaften Aufstellung megen, durch die betreffenden Schulgen reip. Steuer - Erheber in Perfon geschehen und werben die bis ju dem fefigefesten Termin nicht eingereichten Liften durch besondere. von den Caumigen ju lohnende Boten abgeholt werden.

Sinfictlich der Anfertigung der Bu- und Abgangs-Liften verweife ich auf die Beftimmungen der SS. 2. bis incl. 8. der oben ermahnten Inftruktion, und wegen Aufftellung der Ausfalleliften auf ben S. 1. Rr. 8.

baselbst und mache ben Beborden die genaue Beachiung Diefer Borfchriften gur Pflicht.

Die Abgange find genau den laufenden Rummern der Rollen beziehungsweise Bugangs - Liften nach zu verzeichnen, alfo erft alle Abgange aus ber Rolle, von vorn anfangend, 3. B. Ifd. Rr. Der Rolle 2., 4., 7., 8.;

12., 15. u. f. m., fodann die Abgange in gleicher Reihenfolge gegen die Bugange-Lifte.

Diejenigen Personen, welche nach Aufstellung ber Rlaffensteuer-Rollen pro 1868 gugezogen, die alfo in der Rolle nicht nachgewiesen find, fich aber im Jahre 1867 noch in den betreffenden Orten aufgehalten haben oder noch befinden, muffen in den Bugange - Liften pro I. Semefter er. veranlagt und ebenfo muffen Diejenigen Steuerpflichtigen, welche nach Aufftellung der Rollen pro 1868 im Jahre 1867 noch abgezogen, auch wenn biefelben bereits pro 11. Semester 1867 in Abgang gestellt find, fur bas I. Semester 1868 wieber in Abgang gebracht merden.

Sammtliche Magiftrate und Orte-Borftande veraniaffe ich; durchaus darauf zu halten, bag ben Augangs-Liften die vorschriftemäßigen Abzugs-Attefte wenigstens wegen berjenigen Steuerpflichtigen beigefügt werden, welche aus anderen Kreifen zuziehen, um feststellen zu tonien, ob die betreffenden Personen auch bier mit benfelben Steuerbetragen in Bugang tommen, die fie in ihren fruheren Bohnorten zu entrichten hatten. Geben diese Abzugs-Attefte nicht fteis bald nach dem Buguge ber Stenerpflichtigen ein, fo muffen folche von den Orts-

behörden der früheren Wohnorte erfordert werden.

Betreffs der in Zugang kommenden Steuerpflichtigen, welche vorher in mahle und schlachtsenerpflichtigen Orten gewohnt haben — wo Klassenteuer nicht entrichtet wird — oder welche vom Auslande kommen, oder die durch Gründung eines hausstandes steuerpflichtig werden. Ind stets die Besteuerungs-Merkmale, also das Einkommen von einem Amte, einem Geschäfte, von Capitalverinken, überhaupt die Gesammt-Verhältnisse so genau als möglich anzugeben. Schenso müssen auch die Abgangsbillige durchschnittlich beigebracht werden und sind des halb diese Besäge stets soforet nach dem Abzuge der Steuerkschlichtigen, und nicht, wie es vielsach geschieht, erst dann an die Ortsbehörden der neuen Wohnorte abzuschiehtigen wird wie Aussorderung zur Aufstellung und Einreichung der Zu- und Abgangs-Listen erfolgt. Einreichung der Bu- und Abgangs-Liften erfolgt.

Außerdem muß ich verlangen, daß auch wegen ber mich Berlin und anderen außerhalb bes bieffeitigen Rreises belegenen Orten verzogenen Personen Abgangeveläge beschaft mit beigebracht werden, was die Konigliche